

schweig erstellten, im Betriebswerk des zuständigen Staatlichen Forstamtes festgelegten Planung.

(2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch das zuständige Staatliche Forstamt durchgeführt.

Dieses betreut und überwacht das Gebiet.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- (1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

(2) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne Befreiung den Verboten des § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwider handelt, begeht gem. § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße nach § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geahndet werden kann.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 11. Dezember 1985
507.22221-BR-74

Bezirksregierung Braunschweig

Niemann
Regierungspräsident

Karte s. S. 5

6.

Verordnung **über das Naturschutzgebiet Lammer Holz in** **der Stadt Braunschweig.**

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 81 (Nds. GVBl. S. 31) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird in den in § 2 festgelegten Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet „Lammer Holz“ hat eine Größe von ca. 25 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Karte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Sie verlaufen an der dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien, (z. B. Straßen, Wege, Grundstücksgrenzen, Waldgrenzen).

(3) Mehrfertigungen der Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, beim Nieders. Landesverwaltungsamt – Naturschutz – in Hannover und bei der Stadt Braunschweig.

Die Karte kann während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist es, ein Waldgebiet in einem schmalen Niederungsbereich, bestehend aus z. T. erlenbruchartigen Wäldern, auwaldartigen Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Wäldern von vegetationskundlicher und hoher faunistischer Bedeutung seiner Entwicklung zum Naturwald zu überlassen und forstwissenschaftlich zu erforschen.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der amtlich gekennzeichneten Wege nicht betreten werden.

(2) Außerdem sind folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:

- Eingriffe jeder Art sowie Nutzungen und Pflegemaßnahmen vorzunehmen,
- zu reiten und mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,
- ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
- zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen aufzustellen,
- Hunde frei laufen zu lassen,
- die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräten jeder Art),
- Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes einschließlich der Absenkung des Grundwasserstandes durchzuführen,
- Vögel zu füttern und künstliche Nisthilfen anzubringen.

§ 5

Abweichungen

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind folgende Abweichungen zugelassen:

- das Betreten von Grundstücken durch den Eigentümer bzw. deren Beauftragte, das Betreten und Befahren des Gebietes zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben einschließlich der forstlichen Aus- und Fortbildung im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt
 - durch die Naturschutz- und Forstbehörden sowie deren Beauftragte,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen so

wie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Braunschweig.

- b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der das Gebiet durchquerenden Versorgungsleitungen (Starkstromleitung, Ferngasleitung, Fernkabel und Wasserleitung),
 - c) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wege und Gräben.
 - d) die Entnahme von Grundwasser aufgrund bestehender wasserrechtlicher Bewilligungen im genehmigten Umfang,
 - e) die forstwissenschaftliche Forschung mit Zustimmung der Bezirksregierung und im Benehmen mit der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt.
- (2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch das zuständige Staatliche Forstamt durchgeführt.

Dieses betreut und überwacht das Gebiet.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- (1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

(2) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne Befreiung den Verboten des § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwider handelt, begeht gem. § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße nach § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geahndet werden kann.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 29. November 1985
507.22221-BR-72

Bezirksregierung Braunschweig

Niemann
Regierungspräsident

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

7.

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz

Aufgrund der §§ 1 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – Nds. SOG – vom 17. November 1981 (Nieders. GVBl. S. 347), geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 26 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – NVwVG – vom 2. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 139) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – NGO – in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (Nieders. GVBl. S. 283) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes – NStrG – in der Fassung vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 360), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Bereinigung des Niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 5. Dezember 1983 (Nieders. GVBl. S. 281) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 12. November 1985 für das Gebiet der Stadt Osterode am Harz folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Reinigungspflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

Die Stadt führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Stadt die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese auf den im anliegenden Straßenverzeichnis unter den Reinigungsklassen I, II u. III aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.